Vorlage Nr. 101.19.131

29. Juni 2021

Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 und über die Entlastung des Magistrats

Berichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> "Gemäß § 113, § 114 in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird der konsolidierte Gesamtabschluss 2015 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt."

Begründung:

Das Revisionsamt hat den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 (Stand: 31. Januar 2019) aufgrund des § 128 Abs. 1 HGO geprüft und das Ergebnis der Prüfung gemäß § 128 Abs. 2 HGO in dem als Anlage beigefügten Schlussbericht zusammengefasst.

Bestandteile des konsolidierten Gesamtabschlusses sind nach § 112a HGO die konsolidierte Vermögensrechnung (Bilanz), die konsolidierte Ergebnisrechnung und die konsolidierte Kapitalflussrechnung (Finanzrechnung). Für die Erstellung des ersten Gesamtabschlusses wurde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht auf die Erstellung der Kapitalflussrechnung verzichtet. Dem konsolidierten Gesamtabschluss ist als Anlage beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Gesamtabschlusses zu erläutern sind, mit den Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten. Weitere Festlegungen zum Gesamtabschluss, Anhang und zu den Übersichten finden sich im zehnten Abschnitt der GemHVO.

Nach § 113 HGO legt der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Revisionsamt (§ 128 HGO) den konsolidierten Gesamtabschluss mit dem Schlussbericht des Revisionsamtes der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 114 HGO über den vom Revisionsamt geprüften konsolidierten Gesamtabschluss bis spätestens

31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats. Diese Frist konnte bei der erstmaligen Erstellung des Gesamtabschlusses nicht eingehalten werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2021 den Schlussbericht 2015 zur Kenntnis genommen und gebeten, den endgültigen konsolidierten Gesamtabschluss 2015 (Stand: 07 Juni 2021) gem. § 114 in Verbindung mit § 51 Ziffer 9 HGO zu beschließen und über seine Entlastung zu entscheiden.

Über eine Entlastung des Magistrats für den konsolidierten Gesamtabschluss 2015 kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114 HGO nunmehr in eigener Verantwortung entscheiden.

Christian Geselle
Oberbürgermeister